

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 13. Ratssitzung vom 27. August 2014

297. 2014/64

Weisung vom 12.03.2014:

Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 286 vom 20. August 2014:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *In Zeile 4 wurde die Abkürzung des Gesetzes und dessen Nummer ausgeschrieben, im folgenden nur noch die Abkürzung genannt. Ebenfalls wurde der Begriff «Budget» durch «Voranschlag» ersetzt. In Zeile 14 gibt das Wort «zuführen» die Richtung schon an, weshalb wir hier sprachlich korrigierten. In Zeile 18 haben wir «Polizeivorsteherin oder Polizeivorsteher» durch «Vorsteherin oder Vorsteher des Polizeidepartements» ersetzt. Die Redaktionskommission beantragt Ihnen einstimmig, den Änderungen so zuzustimmen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Christina Schiller (AL): *Die AL lehnt die definitive Einführung der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) ab. Die Polizei darf immer dann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn sie sich selbst, andere Personen, Tiere oder Gegenstände unmittelbar gefährdet. Ein polizeilicher Gewahrsam ist immer ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person. Pro Jahr werden rund 1000 Personen in die zentrale Ausnüchterung gebracht. Dies würde bedeuten, dass 1000 Mal eine Gefährdung von Leib und Leben der Betroffenen oder Fremder vorlag. Das glauben wir nicht. Mit Zustimmung dieser Vorlage wird der polizeiliche Gewahrsam generell ausgeweitet. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die ZAB Notfallstationen und Quartierwachen entlasten will, aber dies rechtfertigt ein solches Projekt nicht. Sobald die Polizei anfängt, punktuell Kosten zu überwälzen, teilt sie damit faktisch Bussen und Strafen aus und wird dadurch zum Richter. Dies ist Aufgabe der Justiz. Es*

ist zudem nicht klar, nach welchen Kriterien und in welchen Fällen eine Kostenrechnung des jeweiligen Polizeieinsatzes an den Verursacher erfolgen soll. Der Regierungsrat gibt hier als einziges Beispiel den Einsatz für die Suche nach Personen oder Tieren an. Die Arbeit der Polizei wird als staatlicher Grundbedarf über die Steuern und nicht als Dienstleistung über benutzer- oder verursacherbezogene Kostenbeteiligung finanziert.

Mauro Tuena (SVP): Wir stehen grundsätzlich hinter dieser Ausnüchterungsstelle. Für uns kommt es jedoch nicht in Frage, dass wir sogenannte Kampftrinker auf Kosten der Steuerzahler quersubventionieren. Wir versuchten, eine Brücke zu bauen und schlugen vor, das Volk an der Urne darüber entscheiden zu lassen, ob die Kampftrinker die anfallenden Kosten vollumfänglich selber tragen müssen oder nicht. Darauf wollten Sie nicht eingehen. Die SVP lehnt die Vorlage unter diesen Bedingungen ab.

Marc Bourgeois (FDP): Auch die FDP sagt Nein zur ZAB. Dies aufgrund der subventionierten Gebühren, der Unterbringung von FU-Fällen und der durchgehenden ineffizienten Öffnungszeiten. Als die Gebühren damals festgelegt wurden, gab es noch keine gesetzliche Grundlage auf Gemeindeebene. Heute könnte man diese deshalb auch höher ansetzen. Für uns ist es zudem relativ fragwürdig, dass psychisch angeschlagene Menschen mit unter Alkohol und Drogen stehenden Personen auf engstem Raum verwahrt werden. Jene müssen in Kliniken behandelt werden. Es macht zudem keinen Sinn, für durchschnittlich 0,3 Klienten an einem Montagabend vier Personen während 14 Stunden zu beschäftigen. Das ist Steuergeldverschwendung. Die Polizei ist berechtigt, Wegweisungen auszusprechen. Zudem können die Gebühren, die zur Diskussion stehen, auch auf einer Quartierwache verlangt werden. Es geht nicht um die Zentralität, sondern darum, dass der Staat die Betroffenen ausnüchtert. Wir verlangen nicht einmal die volle Kostendeckung, aber wir wollen nicht, dass für die Hälfte oder über die Hälfte der Kosten die Steuerzahler zur Kasse gebeten werden. ZAB ist ein klassisches Beispiel von laufender Erweiterung staatlicher Aufgaben. Zunächst war von zwei Abenden pro Woche die Rede; heute geht es um einen Rund-um-die-Uhr-Betrieb. Die Aufgaben werden erweitert, insbesondere um FU-Fälle. Zudem wird das Gebiet ausgeweitet; 33 Gemeindepolizeien und die Kantonspolizei können Fälle anliefern. Aus all diesen Gründen lehnt die FDP die ZAB in dieser Form ab.

Markus Hungerbühler (CVP): Die von der CVP definierten roten Linien wurden letzte Woche vom Rat überschritten. Wir werden in der Schlussabstimmung konsequenterweise Nein sagen. Die Verantwortung liegt nicht bei uns, da wir flexibel waren. Die linke Ratsseite hatte jedoch Angst davor, dass sich das Volk bei einer Variantenabstimmung für die volle Kostendeckung durch die Verursacher aussprechen würde. Tragisch ist daran, dass die ZAB nicht realisiert wird, wenn das Volk die Vorlage ablehnt. Dabei wäre es sicher für die Einführung einer solchen Stelle, nur zu einer höheren Kostenpauschale.

Markus Knauss (Grüne): Die Gebührenhöhe war auch in unserer Partei umstritten. Wir haben uns jedoch entschlossen, die Stadtratsgebühren mehrheitsfähig zu machen. Wir wissen nicht, wie man mit den Trittbrettfahrern in Zürich umgehen soll. Das Rundumpaket der städtischen Sicherheitsdienstleistung gilt für die 40 %, die aus Zürich sind, die restlichen 60 % kommen nicht aus der Stadt und haben sich in das Rundumpaket nicht

eingekauft. Ein weiterer Punkt ist, dass ein bedeutender Teil der Gebührenpflichtigen die Gebühren nicht bezahlt. Es ist immer eine Frage des Abwägens, wie hoch die Gebühren sein sollen. Was nicht sein darf ist, dass die Zahlenden jene subventionieren, die nicht bezahlen.

Alan David Sangines (SP): Wer heute Nein stimmt, stellt sich nicht nur gegen die Polizeiarbeit, sondern nimmt auch in Kauf, dass das Gesundheitspersonal über Gebühr belastet wird und gefährlichen Situationen ausgesetzt ist. Vollkosten zu verlangen ist unmöglich, da das Äquivalenzprinzip immer gilt. Zudem kann von Flexibilität keine Rede sein, denn es wurde von bürgerlicher Seite immer auf der Vollkosten-Variante beharrt. Die ZAB erhöht die öffentliche Sicherheit. Die Verantwortlichkeit für ein allfälliges Abschmettern der ZAB liegt bei denen, die heute den Nein-Knopf drücken.

Guido Trevisan (GLP): Wir sind für die Weisung und für das Verursacherprinzip. Es darf aber nicht sein, dass die ZAB sich zu einer Strafgebühr entwickelt oder als Drohmittel von der Polizei oder Dritten missbraucht wird. Die Gebühr muss verhältnismässig sein. Das Rechenbeispiel von SVP, FDP und CVP geht nur bei einer gewissen Grösse auf. Wenn es nur 500 Fälle wären, würden sich auch die Steuerzahler der SVP daran beteiligen.

Roger Tognella (FDP): Sich für das Verursacherprinzip auszusprechen bedeutet nicht, jeden, der in der ZAB einsitzt, mit Steuergeldern zu subventionieren. Unter Verursacherprinzip versteht man die Übernahme der vollen Kosten. Wir stehen zu unserer Verantwortung, auch wenn das Volk die Vorlage ablehnt, denn das Angebot muss kostendeckend betrieben werden. Die Gegenseite will etwas subventionieren, was nicht subventioniert werden müsste. Wenn man schon das Äquivalent für die Berechnung heranzieht, dann müsste das Äquivalent der Spitalkosten gelten und nicht der Inhaftierungskosten.

Walter Angst (AL): Bei einer Berechnungsgrundlage von 1000 Fällen müssen für den Betrieb der ZAB bis zu 1,2 Millionen Franken investiert werden. Das ist finanzpolitisch im Zeichen von 17/0 diskutabel, wenn es keine andere Lösung gäbe. Die gibt es aber sicherlich. Die AL hat schon 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt andere Varianten finden muss. Die Entlastung des Pflegepersonals und der Polizei ist dringend notwendig. Aggressive Betrunkene gehören nicht auf die Notfallstation und auch nicht auf Quartierposten. Dieses Problem gilt es zu lösen, ohne dass man eine Institution aufbaut, die finanziell aus dem Ruder läuft. Alternativoptionen wurden nie geprüft. Der Skandal ist also nicht, dass man keine Vollkostenlösung hat, sondern dass hier etwas um jeden Preis umgesetzt werden soll.

Kyriakos Papageorgiou (SP): Jeder Mensch kann aus den unterschiedlichsten Gründen einmal in der Ausnüchterungszelle landen. Es gibt hier gar kein Toleranzgefühl. Vielmehr werden alle, ob erstmalig oder zweimalig betrunken, in einen Topf geschmissen. Man sollte der betroffenen Person behilflich sein und nicht die Teil- oder Vollkosten überwälzen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung:

STR Richard Wolff: *Die ZAB bietet eine vernünftige Lösung, wie man mit berauschten und anderen gefährdeten Personen umgeht. Wir haben andere Optionen geprüft, sind aber auf keine günstigere, bessere Lösung gekommen, die zudem rechtlich umsetzbar wäre. Es werden auch nicht, wie behauptet, neue Fälle produziert. Es wird niemand zusätzlich aufgegriffen. Alle Personen, die von der Situation betroffen sind, befürworten die neue Regelung. Die Kostenüberwälzung ist diskutabel. Wir sind jedoch der Meinung, dass es grob fahrlässig ist, wenn sich Menschen dermassen betrinken oder berauschen, sodass sie unter Aufsicht von medizinischem Personal ausgenüchtert werden müssen. Dies soll nicht die Stadt zahlen, weshalb die Gebühren teilweise überlastet werden. Die FU-Fälle sitzen heute genauso auf den Regionalwachen und warten dort, bis sie in eine psychiatrische Klinik überstellt werden. Neu würde das in der ZAB unter medizinischer Rund-um-die-Uhr-Beobachtung gemacht. Der Notfallarzt könnte so die Patienten sehr viel schneller behandeln und sie befinden sich weniger lang in Polizeigewahrsam. Dass in der ZAB auch die Fälle von Gemeinden und Kanton behandelt werden sollen, dient uns zum Vorteil. So können wir die Infrastruktur besser auslasten und haben einen höheren Ertrag. Die Polizei will diese Fälle nicht mehr auf den Regionalwachen haben. Ein Zurück zum Status quo wird es nicht geben. Wenn die Patienten dafür zum Notfall gebracht würden, hätte das für Zürich höhere Kosten zur Folge als jede ZAB. Die Alternative ist also nicht billiger und wir hätten keine Möglichkeit einer Kostenüberwälzung.*

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1 (urspr. Antrag des Stadtrats)

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit:	Alan David Sangines (SP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne)
Minderheit:	Christina Schiller (AL), Referentin; Markus Hungerbühler (CVP)
Enthaltung:	Präsident Roger Tognella (FDP), Marc Bourgeois (FDP), Thomas Kleger (FDP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 59 gegen 56 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 2

Die SK PD/V beantragt die Ergänzung um folgende Dispositivziffer 2
(Der Antrag des Stadtrats wird zu Dispositivziffer 1):

2. Die Vorlage wird der Volksabstimmung unterstellt (Art. 12 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung).

5 / 6

Zustimmung: Christina Schiller (AL), Referentin; Präsident Roger Tognella (FDP), Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (Anordnung einer Volksabstimmung)

Anwesend sind 122 Ratsmitglieder (Quorum = 62 Stimmen).

Der Rat stimmt der Dispositivziffer 2 mit 122 gegen 0 Stimmen zu, womit das Quorum von 62 Stimmen für die Anordnung einer Volksabstimmung erreicht ist.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird folgende Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) erlassen:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG; LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (GO; AS 101.100), folgende Verordnung:

Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

Gemeinderatsbeschluss vom 27.08.2014

Zweck

Art. 1

¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel die ZAB.

² In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchtert werden.

³ In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b PolG voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedürfen.

Organisation

Art. 2

¹ Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.

² Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.

³ Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.



6 / 6

Zusammenarbeit

Art. 3

Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 der ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

Kostenverrechnung

Art. 4

¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b PolG folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

a. Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden:	Fr. 450.–
c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	Fr. 520.–
d. Langzeitaufenthalt über sechs Stunden:	Fr. 600.–

² Dieser Tarif kann durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

³ Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellt.

Inkraftsetzung

Art. 5

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

2. Die Vorlage wird der Volksabstimmung unterstellt (Art. 12 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung).

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 3. September 2014 gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat